

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

122. Stück, 28.06.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. Juni 1926.) 122. Stück.

Inhalt:

Nr. 179. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juni 1926,
betreffend die Gewerbekognition.

Nr. 179.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Gewerbekognition.
Oldenburg, den 25. Juni 1926.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des
Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die nach § 33 Abs. 1 der Reichsgewerbeordnung
konzessionspflichtigen Betriebe haben nach Maßgabe der
nachstehenden Bestimmungen eine Gewerbekognition zu
entrichten.

§ 2.

Die Kognition beträgt für das Rechnungsjahr 1925
und ferner $2\frac{1}{2}$ v. H. des aus konzessionspflichtigen Be-
trieben erzielten Ertrages, mindestens jedoch jährlich 8 *R.M.*

Die Kognition kann ermäßigt werden:

1. bei Wirtschaften mit überwiegendem Gastwirtschafts-
betrieb bis auf $1\frac{1}{2}$ v. H. des Ertrages,



2. bei solchen Wirtschaften, für die sich die Erlaubnis lediglich auf die Beherbergung von Gästen für längere Zeit und auf die Verabreichung von Getränken nur an diese erstreckt (Pensionswirtschaften) bis auf 1 v. H. des Ertrages.

Das Ministerium der Finanzen kann alkoholfreie Schankwirtschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen, von der Rekognition befreien.

§ 3.

Auf den Veranlagungs- und Erhebungszeitraum, die Ermittlung des Ertrages, die Anrechnung der geleisteten Vorauszahlungen und die Fälligkeit der Rekognitionen finden die Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg nebst den dazu ergangenen Abänderungs- und Ergänzungsgesetzen in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden hiermit gleichzeitig aufgehoben.

Oldenburg, den 25. Juni 1926.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Dr. Ostmann.

